

ENTWURF

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG);

Bekanntmachung über die Durchführung eines luftverkehrsrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß § 6 LuftVG zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschraubersonderlandeplatzes (Dachlandeplatz) für die München Klinik Bogenhausen

Die München Klinik gGmbH stellte bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – mit Schreiben vom 28.01.2020 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 6 LuftVG zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschraubersonderlandeplatzes (Dachlandeplatz) für die München Klinik Bogenhausen. Die Flugbetriebsflächen und die notwendigen Infrastruktureinrichtungen sollen auf einem neu zu errichtenden Erweiterungsbau im östlichen Bereich des Klinikareals entstehen.

Der neue Dachlandeplatz soll ausschließlich der Durchführung von Hubschrauberflügen im Rahmen des Rettungsdienstes, Katastrophenschutzes und Krankentransportes und damit in Zusammenhang stehenden Flügen wie dem Transport von Spezialisten, medizinischem Gerät, Arzneimitteln, Blutkonserven und Transplantaten dienen und für den Flugbetrieb am Tag und in der Nacht ausgerichtet sein. Er soll im Übrigen den bisherigen Bodenlandeplatz im Osten der Liegenschaft ablösen.

Zur weiteren Erläuterung wird auf den Genehmigungsantrag verwiesen, dem u.a. ein Gutachten über die Eignung des Geländes einschließlich entsprechender Planunterlagen sowie eine schalltechnische Untersuchung beiliegen.

Der Antrag mit Gutachten und Plänen kann in der Zeit von Dienstag, dem 17. März 2020, bis einschließlich Donnerstag, den 16. April 2020, bei der folgenden Stelle während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden:

**Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstraße 28b
80331 München
Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a)**

Einwendungen gegen den Antrag können bis Donnerstag, den 30. April 2020, bei der Landeshauptstadt München und bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Heßstraße 130, 80797 München, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Einwendungen in elektronischer Form können rechtswirksam erhoben werden, sofern sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind.

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – behält sich vor, alle eingehenden Einwendungsschreiben (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) dem Antragsteller zur Stellungnahme zuzuleiten. Soweit damit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwendungsführer ausdrücklich zu erklären.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Hinweis:

Der Antrag mit Gutachten und Plänen kann auch für den o.g. Zeitraum der Auslegung auf den Internetseiten der Regierung von Oberbayern unter www.regierung.oberbayern.bayern.de (voraussichtlich unter dem Link https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/landesentwicklung_verkehr/index.html) abgerufen werden.

Ort, Datum, Unterschrift